



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Aktuelle steuerliche Informationen Juli 2011

GESETZGEBUNG

1. Änderung des Umwandlungsrechts
2. Gesetzentwurf zu steuerlichen Änderungen
3. Gesetzentwurf zur Förderung energetischer Wohngebäudesanierung

ALLE STEUERZAHLER

4. Verbraucherpreisindex Februar - April 2011
5. Keine Bindung des Finanzamts an unverbindliche Auskunft
6. Nachweise für Spenden an ausländische Organisationen

PRIVATBEREICH

7. Zeitaufwand für Pflege der Eltern keine außergewöhnliche Belastung
8. Selbst getragene Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar
9. Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung für Neubaumaßnahmen

PERSONENGESELLSCHAFTEN

10. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schiffsfonds

UNTERNEHMEN

11. Betriebsprüfung: Verzögerungsgeld bei Nichtvorlage von Unterlagen

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

12. Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Einzelhandelsgeschäfts
13. Abschreibung eines Windparks
14. Bewirtungskosten bei sog. Kaffeefahrten

UMSATZSTEUER

15. In unvollständiger Rechnung unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer
16. Verzicht auf Steuerfreiheit für Vermietung
17. Steuerermäßigung: Eintrittsberechtigungen für Theater, Museen u.a.
18. Gemeinden: Vorsteuerabzug bei Marktplatzsanierung
19. Steuersatz für die Lieferung von Pferden

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

11.07. (14.07. *)

Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.07.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler: Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

20. Hinweis zu Zusammenfassenden Meldungen

ARBEITNEHMER

21. Berichtigung des Steuerbescheids bei Übernahme elektronischer Lohnsteuerdaten

22. Abzug von Reisekosten bei Sprachkurs im Ausland

23. Häusliches Arbeitszimmer: Keine Aufteilung der Aufwendungen bei Privatnutzung

GESELLSCHAFTSRECHT

24. Unternehmergeellschaft: Sacheinlagenverbot gilt nicht bei Kapitalerhöhung

ZIVILRECHT

25. Kündigungsrecht des Vermieters bei fortlaufend unpünktlicher Mietzahlung

26. Vorzeitiger Abbruch einer eBay-Auktion

INSOLVENZRECHT

27. Schuldnerobliegenheiten: Erbfall in der Wohlverhaltensphase

ARBEITSRECHT

28. Kündigungsschutz: Alter vor Kinderzahl bei der Sozialauswahl

29. Zugang eines Kündigungsschreibens bei Übergabe an den Ehegatten

STEUERTERMINE

30. Übersicht: August, September und Oktober 2011

GESETZGEBUNG

1. Änderung des Umwandlungsrechts

Der Bundestag hat Änderungen des Umwandlungsgesetzes beschlossen, die überwiegend auf Vorgaben einer EU-Richtlinie beruhen.

Wie sich aus einer Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums ergibt, handelt es sich im Wesentlichen um Folgendes:

- Weitere Vereinfachung der Vorbereitung der Hauptversammlung, die über die Umwandlungsmaßnahme beschließen soll: Bereitstellung von Unterlagen zur Unterrichtung der Aktionäre auf elektronischem Wege und die Möglichkeit, auf eine gesonderte Zwischenbilanz zu verzichten.
- Verschmelzung einer 100%igen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft: In weitergehendem Maße als bislang kann auf einen Hauptversammlungsbeschluss verzichtet werden.
- Verschmelzung einer 90%igen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft: Hier ist eine Modifizierung des sogenannten „Squeeze-out“ (Ausschluss von Minderheitsaktionären) vorgesehen. Außerhalb dieser Konstellation bleibt das System des Ausschlusses von Minderheitsaktionären unverändert.
- Prüfungen nach dem Umwandlungsgesetz und dem Aktiengesetz können durch dieselben Sachverständigen durchgeführt werden.
- Verschmelzung einer GmbH: Klarstellung, dass die Aktualisierung der Gesellschafterliste in den Händen des Notars liegt und keine zusätzliche Pflicht der Geschäftsführer besteht.

2. Gesetzentwurf zu steuerlichen Änderungen

Eine Richtlinie der EU über die Amtshilfe zwischen EU-Staaten bei Beitreibung bestimmter Steuern und Abgaben wird in innerstaatliches Recht überführt. Das bisherige EG-Beitreibungsgesetz von 1985 wird hierdurch ersetzt werden. Die Amtshilfe soll ausgeweitet und wirksamer ausgestaltet werden, ebenso der Informationsaustausch. Die bisherige Beschränkung der Amtshilfe auf bestimmte Steuern und Abgaben wird aufgegeben werden, die Amtshilfe soll für sämtliche Steuern und Abgaben ermöglicht werden.

Daneben sieht der Gesetzentwurf eine Reihe steuerlicher Änderungen des innerstaatlichen Rechts vor. Es handelt sich um verschiedene Vorhaben, die meist in keinem Zusammenhang zu einander stehen. Unter Anderem ist geplant:

Der elektronische **Lohnsteuerabzug** soll mit Wirkung ab 2012 im Detail geregelt werden.

Der Katalog der freiwilligen Dienste eines Kindes, während dessen Dauer Anspruch auf **Kinder-geld** oder Kinderfreibetrag bestehen kann, soll erweitert werden um den neuen internationalen Jugendfreiwilligendienst (rückwirkend ab dem 1.1.2011).

Die Nachzahlung von Eigenbeiträgen für eine **Riesterrente** soll in bestimmten Fällen zugelassen werden, in denen Riestersparer irrtümlich glaubten, nicht zu Eigenbeiträgen verpflichtet zu sein.

Die **Kirchensteuer auf Kapitalerträge**, die unter die Abgeltungsteuer fallen, soll künftig automatisiert durch die Banken erhoben werden. Die bisherige Wahl zwischen Abzug durch die Bank und Aufnahme der Erträge in die Einkommensteuererklärung soll wegfallen.

Bei der Körperschaftsteuer soll die sog. **Sanierungsklausel beim Mantelkauf** wegen Beanstandung durch die EU-Kommission aufgehoben werden.

Bei der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** sollen Beschenkte und Erben mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat die Möglichkeit erhalten, sich wie Steuerinländer behandeln zu lassen. Dies führt unter anderem dazu, dass sie statt des Freibetrags von 20.000 € die vollen Freibeträge erhalten (also je nach Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker oder Erblasser z.B. 400.000 € für Kinder oder 500.000 € für Ehegatten). Andererseits unterliegt nach der Option dann der gesamte Erwerb der inländischen Erbschaft- oder Schenkungsteuer (also auch im Ausland belegenes Vermögen).

Versagung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** bei bestimmten „missbräuchlichen“ Inanspruchnahmen für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle.

3. Gesetzentwurf zur Förderung energetischer Wohngebäudesanierung



Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden vor, die vor 1995 gebaut wurden. Voraussetzung ist, dass mit der Sanierung der Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringert wird. Dies soll durch eine Bescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen werden. Bei vermieteten Gebäuden sollen die Eigentümer jährlich 10 % der Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von zehn Jahren steuermindernd (Abschreibung) geltend machen können. Bei selbst genutzten Objekten sollen die Aufwendungen wie Sonderausgaben in gleicher Weise berücksichtigt werden. Dem Gesetz muss der Bundesrat zustimmen. Es soll am 1.1.2012 in Kraft treten. Die Förderung soll für Baumaßnahmen gelten, mit denen nach dem 31.12.2011 begonnen wird.

ALLE STEUERZAHLER

4. Verbraucherpreisindex Februar - April 2011

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt (Basisjahr ist das Jahr 2005 = 100) beträgt im Jahr 2011 für den Monat: Februar 109,8 März 110,3 April 110,5

5. Keine Bindung des Finanzamts an unverbindliche Auskunft

Erteilt das Finanzamt zur steuerlichen Behandlung eines Sachverhalts eine unverbindliche Auskunft, ist es hieran nicht gebunden. Es kann bei einer Änderung der Rechtslage z.B. erstmalig Umsatzsteuer für bestimmte Umsätze festsetzen, obwohl es diese zunächst als umsatzsteuerfrei behandelt hat. Es liegt darin kein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Danach hat im konkreten Steuerrechtsverhältnis jeder auf die berechtigten Belange des Anderen angemessen Rücksicht zu nehmen und darf sich mit seinem früheren Verhalten, auf das der andere vertraut und aufgrund dessen er in irreparabler Weise disponiert hat, nicht in Widerspruch setzen. Ein derartiger Vertrauenstatbestand wird nur bei einer verbindlichen Auskunft oder aufgrund eines anderweitigen früheren Verhaltens des Finanzamts geschaffen, hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil ausgeführt.

6. Nachweise für Spenden an ausländische Organisationen

Spenden an ausländische gemeinnützige Organisationen in einem anderen Staat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums können aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2009 und einer darauf erfolgten Gesetzesänderung nun als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Zuwendungsempfänger müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, entsprechend denen, die für inländische Einrichtungen gelten. Sie müssen nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Für den Spendenabzug hat der inländische Spender gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt nachzuweisen, dass der ausländische Zuwendungsempfänger die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllt. Hierzu hat er geeignete Belege vorzulegen, Dies sind nach den Vorgaben der Finanzverwaltung insbesondere Satzung, Tätigkeitsbericht, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Kassenbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen, Aufzeichnung über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerechte Verwendung, Vorstandsprotokolle. Bescheinigungen über Zuwendungen von nicht im Inland steuerpflichtigen Organisationen reichen als alleiniger Nachweis nicht aus.

PRIVATBEREICH

7. Zeitaufwand für Pflege der Eltern keine außergewöhnliche Belastung

Ein Sohn war vom Gericht als ehrenamtlicher Betreuer seiner an Demenz erkrankten Mutter eingesetzt worden. In seiner Einkommensteuererklärung machte er den Zeitaufwand für die Betreuung als außergewöhnliche Belastung geltend, wobei er für jede Stunde fiktiv einen Wert von 10,00 € (insgesamt 2.500 €) ansetzte. Das Finanzamt erkannte den Betreuungsaufwand nicht als außergewöhnliche Belastung an.

Auch die Klage des Sohnes vor dem Hessischen Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Das Gericht

entschied in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass als außergewöhnliche Belastungen nur Geldausgaben und die Hingabe bzw. Zuwendung von Sachwerten berücksichtigt werden können. Nicht anerkannt werden ein bloßer Verdienstausfall oder entgangene Einnahmen, da es in diesen Fällen an tatsächlichen Aufwendungen fehlt. Dementsprechend konnte auch der fiktive Betreuungsaufwand bei dem Sohn nicht berücksichtigt werden.

8. Selbst getragene Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Die Aufwendungen wegen Pflegbedürftigkeit können ebenso wie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Hierbei ist Voraussetzung, dass sie von dem Pflegebedürftigen endgültig selbst getragen werden. Erhält er Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und einer privaten Pflegeversicherung werden diese angerechnet. Berücksichtigt werden nur die Aufwendungen, die die erhaltenen Zahlungen übersteigen. (Bundesfinanzhof)

9. Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung für Neubaumaßnahmen

Für bestimmte Handwerkerleistungen in einem Haushalt kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 %, höchstens 1.200 € im Jahr beansprucht werden. Begünstigt sind dabei jedoch nur die Lohnkosten, die auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen entfallen. Wird im Rahmen eines Neuerrichtung eines Einfamilienhauses eine Küche eingebaut, können die Aufwendungen hierfür steuerlich nicht berücksichtigt werden, hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden. Dies ergebe sich aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut, wonach nur bestimmte Maßnahmen gefördert werden. Für eine weitergehende Auslegung des Gesetzes bestehe daher kein Raum.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

10. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schiffsfonds



Für den Erwerb und Betrieb eines hochseetauglichen Tank- oder Containerschiffs wird das dafür notwendige Eigenkapital häufig von einer Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG) eingeworben, an der sich Kapitalanleger als Kommanditisten beteiligen. Die im Zusammenhang mit der Auflegung und Konzeptionierung des Fonds sowie die mit der Eigenkapitalvermittlung anfallenden Kosten der Fondsgesellschaft sind keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben, sondern Anschaffungskosten des Schiffes. Dies ergibt sich aus einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Für die rechtliche Beurteilung sei auf die Sicht der beitretenden Gesellschafter abzustellen, nach der sämtliche Aufwendungen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an dem Schiff stehen.

UNTERNEHMEN

11. Betriebsprüfung: Verzögerungsgeld bei Nichtvorlage von Unterlagen

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde ein Verzögerungsgeld eingeführt. Dies kann vom Finanzamt u.a. festgesetzt werden, wenn ein Unternehmer seine Buchführung ins Ausland verlagert hat und bei einer Außenprüfung nicht fristgerecht vorlegt. Das Verzögerungsgeld kann in Höhe von 2.500 € bis 250.000 € erhoben werden.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein handelt es sich bei dem Verzögerungsgeld um ein Druckmittel eigener Art mit präventiver und repressiver Zielrichtung. Dies könne auch verhängt werden, wenn die angeforderten Unterlagen nach Ablauf der gesetzten Frist eingereicht werden. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes hat danach nicht zur Voraussetzung, dass eine Buchführung ins Ausland verlagert wird.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

12. Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Einzelhandelsgeschäfts

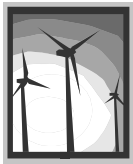
Der Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts unterhielt auf dem Dach des Hauses, in dem sich das Ladenlokal befand, eine Photovoltaikanlage. Den gewonnenen Strom verkaufte er einem Energieversorgungsunternehmen. Streitig war, ob die Photovoltaikanlage und der Einzelhandel ein einziger Gewerbebetrieb waren oder zwei selbständige Betriebe.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entschied, es handele sich um zwei selbständige Betriebe. Grundsätzlich kommt es auf die Verhältnisse im Einzelfall an, ob unterschiedliche gewerbliche Betätigungen eines Unternehmers ein oder mehrere Betriebe sind. Im Streitfall sprachen nach Ansicht des Gerichts die Umstände für zwei selbständige Betriebe, so die Ungleichartigkeit der Betätigungen.

Hinweis: Es hängt vom Einzelfall ab, ob ein Betrieb oder mehrere selbständige Betriebe steuerlich günstiger sind. Im Streitfall war die Annahme selbständiger Betriebe von Nachteil, weil der Unternehmer Verluste aus der Photovoltaikanlage mit Gewinnen seines Einzelhandels bei der Gewerbesteuer verrechnet haben wollte.

Die Annahme mehrerer Betriebe kann z.B. vorteilhaft sein, um die gewerbesteuerlichen Freibeträge mehrfach zu nutzen. Ferner können sich Vorteile ergeben beim Investitionsabzugsbetrag hinsichtlich der Betriebsgrößenmerkmale.

13. Abschreibung eines Windparks



Ungeklärt war bisher, wie Windkraftanlagen abzuschreiben sind, wenn mehrere dieser Anlagen in einem sogenannten Windpark als technischer Verbund aufgestellt sind.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass die folgenden Gegenstände als jeweils selbständige Wirtschaftsgüter zu beurteilen sind:

- Jede einzelne Windkraftanlage bestehend aus Turm, Rotor, Generatorgondel, Transformator, Niederspannungsverkabelung,
- die mehrere Windkraftanlagen verbindende Mittelspannungsverkabelung einschließlich der Übergabestation zum Hochspannungsnetz,
- die Zuwegung.

Entgegen der Meinung der Finanzverwaltung ist für alle diese Wirtschaftsgüter eine einheitliche Abschreibungszeit (AfA) anzusetzen. Dies folgt daraus, dass sie technisch aufeinander abgestimmt sind und einer einheitlichen Bau- und Betriebsgenehmigung unterworfen sind. Nach den Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung waren unterschiedliche Nutzungsdauern anzusetzen. Die Abschreibungszeit richtet sich nach der Nutzungsdauer der den Windpark prägenden Windkraftanlagen (im Urteilsfall 12 bzw. 16 Jahre).

14. Bewirtungskosten bei sog. Kaffeefahrten

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie 70 % der angemessenen Aufwendungen übersteigen. Die Höhe und die betriebliche Veranlassung müssen nachgewiesen werden.

Bewirtung ist jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Erfasst werden alle Aufwendungen für die Bewirtung, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Beköstigung im Vordergrund steht oder in erster Linie der Werbung oder Repräsentation dient. Lediglich bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Kaffee, Tee, andere Erfrischungsgetränke) anlässlich betrieblicher Besprechungen fallen nicht unter den Begriff der Bewirtung und sind unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte nun darüber zu entscheiden, ob die Abzugsbeschränkung auch für die Bewirtung anlässlich sog. Kaffeefahrten gilt. In dem Urteilsfall erfolgte die Organisation der Fahrten durch eine hierauf spezialisierte Firma, die auch die Teilnehmer einlud. Die Kosten für die Bewirtung (Kaffee, Kuchen oder Essen) trug ein selbständiger Werbekaufmann, der auf den Veranstaltungen überwiegend Nahrungsergänzungsmittel und orthopädische Matratzen verkaufte. Die Bewirtung war für die teilnehmenden Personen unabhängig vom Kauf kostenlos. Der Werbekaufmann machte die Bewirtungskosten in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt kürzte den Abzug.

Das Finanzgericht entschied nun, dass die Abzugsbeschränkung nur für Aufwendungen gilt, die der Bewirtende getragen hat. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse war dies die veranstaltende Firma. Der Werbekaufmann hatte lediglich die Kosten der von der Veranstaltungsfirma veranlassten Bewirtung übernommen, ohne selbst als Bewirtender aufzutreten zu sein. Er konnte die Kosten daher in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen.

UMSATZSTEUER

15. In unvollständiger Rechnung unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

Ein Unternehmer gab in Rechnungen zwar keinen Lieferzeitpunkt und keine fortlaufende Rechnungsnummern an, machte aber alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben. Die Rechnungsempfängerin verwendete die Rechnungen zum Vorsteuerabzug, obwohl die Lieferungen nicht ausgeführt wurden. Das Finanzamt setzte Umsatzsteuer in der ausgewiesenen Höhe fest, da er diese unberechtigt ausgewiesen habe. Der Unternehmer war der Auffassung, eine solche Rechnung berechtige nicht zum Vorsteuerabzug und er dürfe deshalb nicht für die Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden. Das Finanzgericht gab ihm zwar Recht, der Bundesfinanzhof entschied jedoch zu seinen Ungunsten.

Nach der gesetzlichen Regelung schulde ein Unternehmer den in einer Rechnung ausgewiesenen Betrag, auch wenn er eine Lieferung oder Leistung nicht ausführt. Dies gelte auch für Rechnungen, die nicht alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthalten. Zweck der Regelung sei es, Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis zu verhindern. Zur Gefährdung des Steueraufkommens genüge dabei ein Abrechnungsdokument, das die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweise oder den Schein einer solchen erwecke und den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleite. Die Regelung könne ansonsten ihren gesetzgeberischen Zweck, Missbräuche zu vereiteln, nicht erfüllen, wenn sich Rechnungsaussteller durch Weglassen auch nur eines Rechnungsmerkmals ihrer Inanspruchnahme entziehen könnten.

16. Verzicht auf Steuerfreiheit für Vermietung

Die Vermietung von Grundstücken und Gebäudeteilen ist umsatzsteuerfrei. Der Vermieter hat daher aus den bezogenen Vorumsätzen, z.B. den Baukosten, keinen Vorsteuerabzug. Durch Option zur Umsatzsteuer kann sich der Vermieter jedoch den Vorsteuerabzug eröffnen. Die Option ist in der Regel nur zulässig, wenn der Mieter Unternehmer ist und soweit er die gemieteten Räume ausschließlich für Umsätze nutzt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (in der Regel also für steuerpflichtige Umsätze). Manchmal werden die Räume nur teilweise für Zwecke genutzt, die eine Option zur Umsatzsteuer für den Vermieter ermöglichen. Dies kann zeitlich der Fall sein, z.B. zeitweise Nutzung für steuerpflichtige, zeitweise für steuerfreie Zwecke, als auch räumlich, Nutzung nur einiger der vermieteten Räume für steuerpflichtige Zwecke.

Auch wenn die vermieteten Räume räumlich oder zeitlich nur teilweise für Zwecke genutzt werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann eine Option zur Umsatzsteuerpflicht zulässig sein, wenn auch nur entsprechend zeitanteilig oder flächenanteilig. Dies ist auch möglich, wenn die Räume aufgrund eines Vertrages nur an einen Mieter überlassen sind. Eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe führt im Einzelnen aus, unter welchen Voraussetzungen die Option zulässig ist.

17. Steuerermäßigung: Eintrittsberechtigungen für Theater, Museen u.a.

Für die Eintrittsberechtigung (Eintrittskarten) für Theater, Konzerte, Museen u.a. gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Werden bei Theatervorführungen und Konzerten mehrere Veranstalter tätig, kann jeder Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Sie steht bei Tournee-Veranstaltungen sowohl dem Tournee-Veranstalter als auch dem örtlichen Veranstalter zu. Der ermäßigte Steuersatz gilt ebenfalls für die Umsätze von Ticket-Eigenhändlern aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Auf Vermittlungsleistungen ist die Steuerermäßigung hingegen nicht anzuwenden. Diese Regelungen gelten nach einem neuen Schreiben der Finanzverwaltung in allen offenen Fällen.

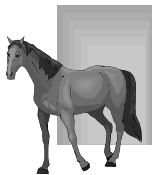
18. Gemeinden: Vorsteuerabzug bei Marktplatzsanierung

Eine Stadt betrieb und organisierte im Jahr 1999 auf ihrem Marktplatz Wochenmärkte. Sie hatte den Platz in ihr Verzeichnis für öffentliche Gemeindestraßen aufgenommen. Die Stadt ging davon aus, dass sie mit ihrem Marktbetrieb und der entgeltlichen Überlassung von Standplätzen an Händler, mit der Lieferung von Energie für die Stände und mit der Reinigung der Standplätze unternehmerisch tätig geworden sei. Sie erteilte den Händlern Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer. In der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 1999 machte sie darüber hinaus den Vorsteuerabzug für die Sanierung des Platzes (Pflasterung u.a.) geltend. Dieser wurde sowohl

vom Finanzamt als auch vom Finanzgericht versagt. Die Stadt sei zwar mit der Überlassung der Standplätze unternehmerisch tätig geworden. Sie sei aber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da sie die Sanierungsleistungen hoheitlich als Straßenbaulasträger bezogen habe.

Der Bundesfinanzhof entschied demgegenüber, dass eine Gemeinde aus den Kosten der Sanierung eines als öffentliche Straße gewidmeten Marktplatzes zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt ist, insoweit sie diesen für eine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit nutzt. Dabei kann eine Vorsteueraufteilung nach der Anzahl der Marktstage im Kalenderjahr erfolgen. Dies wird damit begründet, dass wirtschaftliche Aktivitäten der öffentlichen Hand im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen können. Werden diese nicht besteuert, komme es zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Konkurrenten. Dies gelte nicht nur für entgeltliche Leistungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage erbringen, sondern auch, wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gegen Entgelt tätig sind und insoweit ein Wettbewerbsverhältnis zu privaten Leistungsanbietern besteht. Dies könne zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand führen. In diesem Fall sei sie aber auch zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie als Unternehmer steuerpflichtige Leistungen erbringt.

19. Steuersatz für die Lieferung von Pferden



In Deutschland gilt für sämtliche Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe von Pferden (einschließlich reinrassiger Zuchttiere, ausgenommen Wildpferde) der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Diese Regelung verstößt gegen das EU-Recht. Danach findet der ermäßigte Steuersatz nur Anwendung, wenn das Pferd im Hinblick auf seine Schlachtung geliefert wird, um für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermitteln verwendet zu werden. (Europäischer Gerichtshof)

20. Hinweis zu Zusammenfassenden Meldungen

Unternehmer müssen über bestimmte innergemeinschaftliche Umsätze sog. Zusammenfassende Meldungen (ZM) abgeben und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln. Diese Verpflichtung gilt für:

- Innergemeinschaftliche Warenlieferungen
- Lieferungen im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte
- Sonstige Leistungen, für die der in einem anderen EU-Staat ansässige Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Voraussetzung ist dabei, dass der Leistungsort nach dem Sitz des Leistungsempfängers bestimmt wird.

Das BZSt weist hierzu darauf hin, dass die genannten Lieferungen und sonstigen Leistungen in einer gemeinsamen ZM gemeldet werden müssen. Dabei gilt für Meldezeiträume ab dem 1.7.2010 Folgendes:

Übermittelt der Unternehmer für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte eine monatliche ZM, nimmt er die innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen in die ZM für den letzten Monat des Kalendervierteljahres auf. Alternativ kann er die innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen auch in die ZM für den jeweiligen Kalendermonat aufnehmen.

ARBEITNEHMER

21. Berichtigung des Steuerbescheids bei Übernahme elektronischer Lohnsteuerdaten

Ein Arbeitnehmer fügte seiner Einkommensteuererklärung eine Lohnsteuerbescheinigung seines Arbeitgebers mit der zutreffenden Höhe seines Arbeitslohns bei. Das Finanzamt übernahm bei der Veranlagung jedoch ungeprüft die zu niedrigen Werte, die ihm elektronisch übermittelt worden waren. Nachdem der Einkommensteuerbescheid bestandskräftig wurde, bemerkt das Finanzamt den Fehler und berichtigte die Steuerfestsetzung zu Lasten des Arbeitnehmers wegen "offenbarer Unrichtigkeiten".

Hiergegen klagte der Arbeitnehmer erfolglos vor dem Finanzgericht Münster. Nach dessen Auffassung ist die ungeprüfte Übernahme der inhaltlich fehlerhaft übermittelten Daten des Arbeitgebers ein rein mechanischer Fehler, also eine offenbare Unrichtigkeit, die jederzeit berichtigt werden könne. Es liege kein Rechtsirrtum des Finanzamts vor, der eine Änderung des Steuerbescheids

ausschließen würde. Aus dem Steuerbescheid sei nicht ersichtlich, dass der Veranlagungssachbearbeiter bewusst von den erklärten Angaben des Klägers habe abweichen wollen.

22. Abzug von Reisekosten bei Sprachkurs im Ausland



Die mit einer beruflichen Fortbildung verbundenen Reisekosten können als Werbungskosten in voller Höhe abgezogen werden, wenn die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Bei auch privater Mitveranlassung sind die Kosten aufzuteilen, wobei nur der beruflich veranlasste Teil steuerlich berücksichtigt wird. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der beruflichen und privaten Zeiteile zueinander.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Wahl eines Sprachkurses im Ausland regelmäßig privat veranlasst ist. Bei den Reisekosten kann auch ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab in Betracht kommen, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge nicht zeitlich nacheinander, sondern gleichzeitig verwirklicht werden. In einem derartigen Fall ist ein hälftiger Abzug sämtlicher mit der Reise verbundener Kosten möglich.

23. Häusliches Arbeitszimmer: Keine Aufteilung der Aufwendungen bei Privatnutzung

Die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer werden nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen/betrieblichen Tätigkeit bildet (voller Abzug) oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (begrenzter Abzug bis höchstens 1.250 €). Wird der Raum zu mehr als 10 % privat genutzt, werden die Aufwendungen insgesamt nicht berücksichtigt. Sie werden der privaten Lebensführung zugerechnet. Eine Aufteilung der Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu gemischt veranlassten Reisen kommt nicht in Betracht, da diese sich von den Aufwendungen der privaten Lebensführung unterscheiden. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg. Danach scheidet eine Aufteilung auch bereits daran, dass eine klare und eindeutige Abgrenzbarkeit der Aufwendungen nicht gegeben ist.

GESELLSCHAFTSRECHT

24. Unternehmergesellschaft: Sacheinlagenverbot gilt nicht bei Kapitalerhöhung

Eine GmbH war im Handelsregister als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von 500 € eingetragen. Ihr Alleingesellschafter beschloss die Erhöhung des Stammkapitals um 24.500 €. Diese sollte durch Leistung einer Sacheinlage in Form der Übertragung einer Beteiligung des Alleingesellschafters an einer anderen Gesellschaft erbracht werden. Das Registergericht lehnte die Eintragung der Kapitalerhöhung mit der Begründung ab, dass bei der Unternehmergesellschaft eine Sacheinlage unzulässig sei, solange die Gesellschaft nicht über ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € verfüge.

Nach dem GmbH-Gesetz sind bei einer Unternehmergesellschaft Sacheinlagen ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt, wie der Bundesgerichtshof nun entschieden hat, nicht für eine den Betrag des Mindestkapitals einer normalen GmbH erreichende oder übersteigende Erhöhung des Stammkapitals einer Unternehmergesellschaft. Anderenfalls würde die Unternehmergesellschaft gegenüber der Neugründung einer normalen GmbH, bei der Sacheinlagen geleistet werden dürfen, benachteiligt. Die systembedingten Unterschiede zwischen der Unternehmergesellschaft und der normalen GmbH rechtfertigen diese Ungleichbehandlung nicht. Das Registergericht durfte daher die Eintragung der Kapitalerhöhung nicht aufgrund der Sacheinlage ablehnen.

ZIVILRECHT

25. Kündigungsrecht des Vermieters bei fortlaufend unpünktlicher Mietzahlung

In einem Mietvertrag für ein Einfamilienhaus war als Fälligkeitszeitpunkt für die Miete jeweils der 3. Werktag eines Monats festgelegt. Der Mieter entrichtete die Miete seit Mai 2007 erst zur Monatsmitte oder noch später und setzte dies auch nach Abmahnungen der Vermieterin im Oktober und Dezember 2008 fort. Daraufhin erklärte die Vermieterin wiederholt die Kündigung des Mietverhältnisses und erhob Räumungsklage gegen den Mieter.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass die andauernde und trotz wiederholter Abmah-

nung des Vermieters fortgesetzte verspätete Entrichtung der Mietzahlung durch den Mieter eine so gravierende Pflichtverletzung darstellt, dass sie eine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigt. Dies gelte auch dann, wenn dem Mieter (nur) Fahrlässigkeit zur Last fällt, weil er aufgrund eines vermeidbaren Irrtums davon ausgeht, dass er die Miete erst zur Monatsmitte zahlen müsse.

26. Vorzeitiger Abbruch einer eBay-Auktion



Ein Anbieter stellte am 23.8.2009 eine gebrauchte Digitalkamera nebst Zubehör bei eBay für sieben Tage zur Auktion ein. Am folgenden Tag beendete er das Angebot vorzeitig. Zu diesem Zeitpunkt war ein Bieter mit einem Gebot von 70,00 € der Höchstbietende. Er forderte vom Anbieter erfolglos Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen seinem Gebot und dem von ihm behaupteten Verkehrswert der Kamera nebst Zubehör. Der Anbieter lehnte dies ab und berief sich darauf, dass die Kamera ihm am 24.8.2009 gestohlen worden sei.

Die Klage des Bieters war in allen Instanzen erfolglos. Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Anbieter nach den AGB sowie den hierzu allgemein zugänglichen ergänzenden Hinweisen zur Rücknahme des Angebots berechtigt war. In den AGB heißt es:

„Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Anbieter kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, es sei denn der Anbieter war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.“

In einem ergänzenden Hinweis auf der Website von eBay zum Auktionsablauf wird als Grund für eine vorzeitige Angebotsbeendigung unter anderem der Verlust des angebotenen Artikels genannt. Dem Bieter war danach bekannt, dass der Verkäufer nach den für die Auktion maßgeblichen „Spielregeln“ berechtigt war, auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl sein Angebot vorzeitig zu beenden. Er hatte daher keinen Anspruch auf Schadensersatz.

INSOLVENZRECHT

27. Schuldnerobliegenheiten: Erbfall in der Wohlverhaltensphase

Der Insolvenzschuldner ist u.a. verpflichtet, die Hälfte des Vermögens, das er in einem Erbfall erwirbt, an den Treuhänder herauszugeben. Zu dem erworbenen Vermögen gehören neben einer Erbschaft auch ein Pflichtteilsanspruch und ein Anspruch aus einem Vermächtnis. Verzichtet der Schuldner auf das Erbe oder macht er die genannten Ansprüche nicht geltend, ist dies keine Obliegenheitsverpflichtung. Anderenfalls würde der höchstpersönliche Charakter dieser Entscheidungen unterlaufen, hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 2009 entschieden. Die Restschuldbefreiung kann aus diesen Gründen nicht versagt werden.

In einem neuen Beschluss hat er nun darüber entschieden, wann der Anspruch aus einem Vermächtnis abzutreten ist. Dies ist erst der Zeitpunkt, in dem das Vermächtnis angenommen wird. Der Schuldner kann also den Halbteilungsgrundsatz umgehen, indem er das Vermächtnis erst nach Ablauf der Wohlverhaltensphase annimmt. Dies muss nach Auffassung des Gerichts in Kauf genommen werden.

Ergänzender Hinweis: Anders als bei einer Erbschaft, die mit dem Erbfall anfällt und nur innerhalb von sechs Wochen ausgeschlagen werden kann, muss der Vermächtnisnehmer gegenüber dem Erben die Annahme erklären. Hierfür besteht keine Frist, der Anspruch verjährt allerdings nun in drei Jahren (nach früherem Recht: 30 Jahre).

ARBEITSRECHT

28. Kündigungsschutz: Alter vor Kinderzahl bei der Sozialauswahl

Nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) muss ein Arbeitgeber bei einer betriebsbedingten Kündigung die betroffenen Arbeitnehmer unter Berücksichtigung von Betriebszugehörigkeitszeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und einer eventuellen Schwerbehinderung auswählen. Bislang ist weitgehend ungeklärt, welches Gewicht dabei den einzelnen Kriterien zukommt.

Das Landesarbeitsgericht Köln hat nun entschieden, dass Alter der Kinderzahl vorgeht. Das Urteil betraf zwei etwa gleich lang beschäftigte verheiratete Führungskräfte in der Metallverarbeitung, von denen der eine 35 Jahre alt war und zwei Kinder hatte, der andere 53 Jahre alt und kinderlos

war. Das Gericht sah die Kündigung des älteren Arbeitnehmers als unwirksam an, weil der jüngere Arbeitnehmer im Gegensatz zum älteren viel bessere Chancen habe, alsbald eine neue Beschäftigung zu finden. Die Unterhaltspflichten für die Kinder würden in diesen Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht beeinträchtigt

29. Zugang eines Kündigungsschreibens bei Übergabe an den Ehegatten

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wird erst mit dem Zugang beim Kündigungsgegner wirksam. Dieser ist erst dann erfolgt, wenn das Kündigungsschreiben so in den Machtbereich des Arbeitnehmers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen nach der Verkehrsauffassung von seinem Inhalt Kenntnis nehmen kann. Wird die Kündigung einer Person übergeben, die mit dem Arbeitnehmer in einer Wohnung lebt und die aufgrund ihrer Reife und Fähigkeiten geeignet erscheint, das Schreiben an den Arbeitnehmer weiterzuleiten, wird sie als Empfangsbote des Arbeitnehmers angesehen. Dies ist in der Regel bei Ehegatten der Fall. Die Kündigungserklärung des Arbeitgebers geht dem Arbeitnehmer nicht bereits mit der Übergabe an den Empfangsboten zu, sondern erst dann, wenn mit der Weitergabe unter gewöhnlichen Verhältnissen zu rechnen ist. Der Kündigende trägt das Risiko der Übermittlung und des Zugangs der Kündigungserklärung

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Kündigung dem Ehegatten des Arbeitnehmers an dessen Arbeitsplatz übergeben wird. Dies ergibt sich aus einem neuen Urteil des Bundesarbeitsgerichts. In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitnehmerin am letzten Tag der Kündigungsfrist (31.1.2008) gekündigt. Da die Arbeitnehmerin nicht mehr in der Firma war, ließ er das Kündigungsschreiben am selben Tag durch Boten an den Ehepartner an dessen Arbeitsplatz überbringen. Dieser reichte es seiner Frau erst am 1.2.2008 weiter. Die Arbeitnehmerin klagte daraufhin auf Feststellung, dass ihr Arbeitsverhältnis nicht mit dem 29.2.2008, sondern erst nach Ablauf der Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende mit dem 31.3.2008 endete. Nach Auffassung des Gerichts war die Kündigung der Arbeitnehmerin noch am selben Tag zugegangen. Entscheidend war, dass unter normalen Umständen nach der Rückkehr des Ehemanns in die gemeinsame Wohnung mit einer Weiterleitung des Kündigungsschreibens an die Arbeitnehmerin noch am 31.1.2008 zu rechnen war. Die Klage war daher erfolglos.

STEUERTERMINE

30. Übersicht: August, September, Oktober 2011

10.08. (* 15.08.)	12.09. (* 15.09.)	10.10. (* 13.10.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)
15.08. (*18.08.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
Gewerbsteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
Grundsteuer		
29.08.	28.09.	27.10. **) 26.10.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt. **)Maßgebend in den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.